C/2025/6330

20.11.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12232 — BRIDGEPOINT / BAIN CAPITAL CREDIT / NATIVE INSTRUMENTS GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6330)

1. Am 11. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bridgepoint Group Holdings Limited („Bridgepoint“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Bridgepoint Group plc (Vereinigtes Königreich),

— Bain Capital Credit L.P. („Bain Capital Credit“, USA), Teil der Gruppe Bain Capital Credit Group (USA),

— Native Instruments Group GmbH („Native Instruments Group“, Deutschland), derzeit kontrolliert von Francisco Partners Management, L.P. (USA).

Bridgepoint und Bain Capital Credit werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Native Instruments Group erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bridgepoint ist ein wachstumsorientierter Investor, der sich auf privates Beteiligungskapital, Infrastruktur und private Kredite spezialisiert hat,

— Bain Capital Credit ist ein Kreditspezialist, der über das gesamte Kreditspektrum hinweg und in kreditbezogene Strategien investiert (Leveraged Loans, hochverzinsliche Anleihen, strukturierte Produkte, private Kredite im mittleren Marktsegment, maßgeschneiderte Kapitallösungen, notleidende Wertpapiere und Vermögenswerte, notleidende Kredite, harte Vermögenswerte und Aktien u. a.),

— Native Instruments Group entwickelt und liefert Software und Hardware für die Musikproduktion.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12232 — BRIDGEPOINT / BAIN CAPITAL CREDIT / NATIVE INSTRUMENTS GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË